

DIE FWL-CORONAINFORMATIONEN (29.06.2020)

Lieben Mandantinnen und Mandanten,

die Absenkung der Umsatzsteuer ab 01.07.2020 beschäftigt uns weiterhin und wird uns alle auch zukünftig noch erheblich beschäftigen. Die Verabschiedung durch den Bundestag und Bundesrat soll bis zum 29.06 erfolgen. Bisher wurde lediglich ein Entwurf vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) veröffentlicht.

Voraussichtlich wird dem Entwurf so zugestimmt. Sollten sich im Nachhinein Änderungen ergeben, werden wir Sie darüber natürlich informieren.

Hier bekommen Sie einen ersten Überblick:

Grundsätzlich soll vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 der Regelsteuersatz von derzeit 19% auf 16% abgesenkt werden. Und der ermäßigte Steuersatz soll von derzeit 7% auf 5% abgesenkt werden.

Entscheidend für die zeitliche Zuordnung ist es, wann die Steuer entsteht bzw. wann die Umsätze ausgeführt werden.

Lieferungen gelten als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die Verfügmachtmacht an dem Gegenstand erworben hat.

Bei einer Beförderung/Versendung ist die Lieferung ausgeführt, wenn die Warenbewegung **beginnt**. Erfolgt **keine** Beförderung/Versendung ist die Lieferung i.d.R. dann ausgeführt, wenn die **Abnahme erfolgt**. Dies ist insbesondere für das Handwerk von Bedeutung.

Sonstige Leistungen (= keine Lieferung) sind im **Zeitpunkt ihrer Vollendung** ausgeführt. Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen, ist die Leistung mit Ende des Leistungsabschnitts ausgeführt, soweit keine Teilleistung vorliegt.

Beim **innergemeinschaftlichen Erwerb** ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Umsatz ausgeführt wird.

Beim **Reverse-Charge-Verfahren** wird ebenfalls auf die Ausführung des jeweiligen Umsatzes abgestellt.

Beachten Sie, dass es auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung ebenso wenig ankommt, wie auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinnahmung oder der Rechnungserteilung. Es ist also keineswegs mit dem „günstigen“ Steuersatz zu berechnen, nur weil die Rechnung ab dem 01.07. geschrieben wird!

Bei größeren Projekten (insbesondere in der **Bauwirtschaft**) wird häufig mit Abschlägen oder Teilleistungen abgerechnet. Hier muss eine genaue Abgrenzung erfolgen

Abgrenzung Leistung – Teilleistung und Anzahlung

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

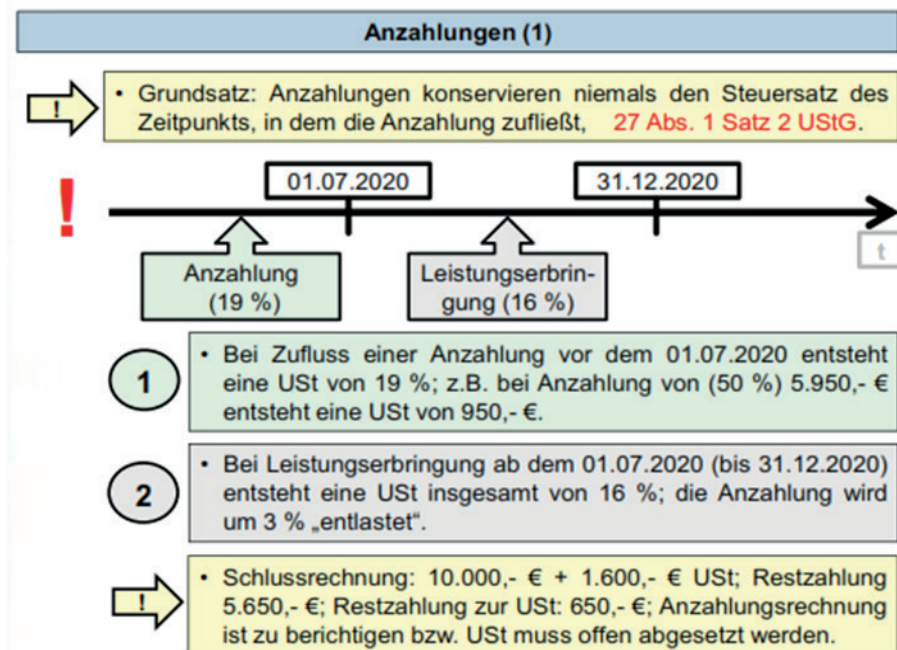
Voraussetzungen für eine Teilleistung sind:

- es muss sich um eine wirtschaftlich sinnvoll abgrenzbare Leistungen handeln UND
- es muss eine Vereinbarung über die Ausführung der Leistung als Teilleistungen vorliegen. Die Teilleistung muss gesondert abgenommen und abgerechnet werden.

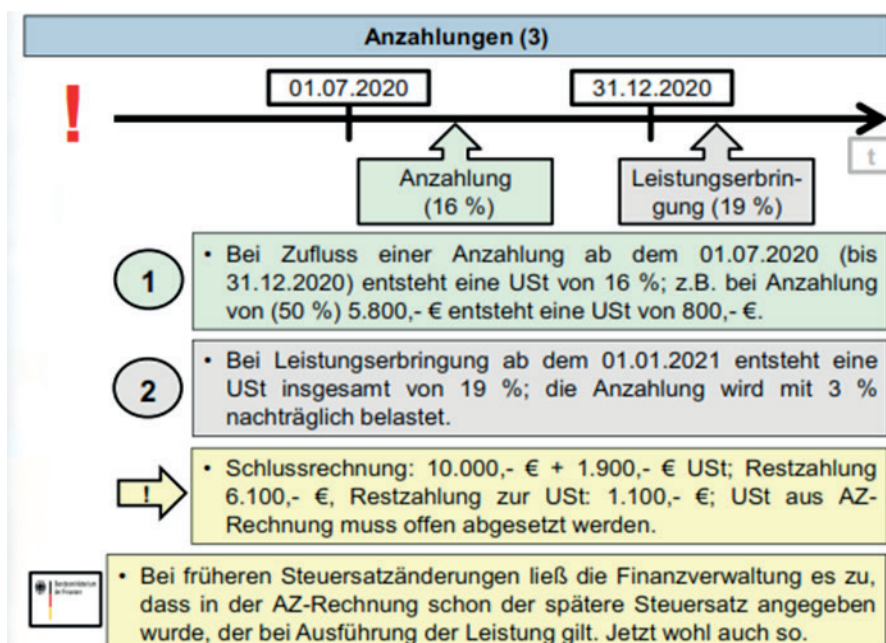
Bei Leistungen und Teilleistungen bestimmt sich dann der Steuersatz am Ausführungszeitpunkt, also zum Zeitpunkt der Abnahme oder Vollendung der Leistung.

Bei Anzahlungen/Abschlägen kommt es nur zu einer vorläufigen Entstehung der Umsatzsteuer.

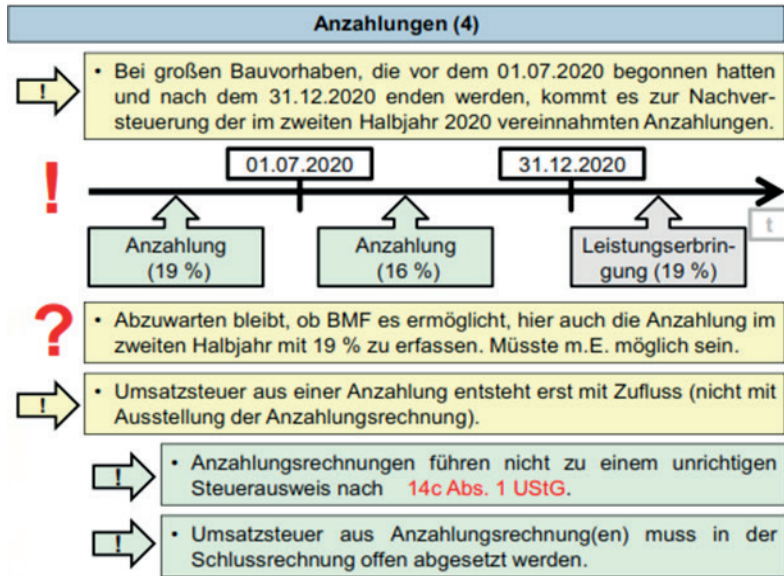
ANZAHLUNG VOR DEM 01.07.2020 - ABRECHNUNG BIS 31.12.2020



ANZAHLUNG NACH DEM 01.07.2020 – ABRECHNUNG NACH DEM 31.12.2020



BAUVORHABEN BEGINN VOR DEM 01.07.2020 und ENDE NACH DEM 31.12.2020



Besonderheiten bei der Istversteuerung

Wurden vor dem 01.07.2020 Entgelte oder Teilentgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen bzw. Teilleistungen vereinnahmt, die nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt werden, ist auch auf diese Beträge nachträglich der ab dem 01. Juli 2020 geltende Steuersatz anzuwenden.

Werden nach dem 30. Juni 2020 Entgelte oder Teilentgelte für Leistungen bzw. Teilleistungen vereinnahmt, die vor dem 01. Juli 2020 ausgeführt wurden, ist die auf diese Beträge entfallende Umsatzsteuer nach dem bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersatz von 19% bzw. 7% zu berechnen.

Weitere Sonderregelungen

1) Erstattung von Pfandbeträgen: Die Rücknahme des Pfandguts ist eine Entgeltminderung – somit muss grundsätzlich eine Zuordnung zum ursprünglichen Verkaufsumsatz erfolgen – **Bis drei Monate nach Steuerwechsel (somit vom 01.07. bis 30.09.2020) erfolgt eine Zuordnung zum alten Steuersatz von 19%-**

2) Personenbeförderung (Taxi/Mietwagen)

Problematisch ist hier nur die Erfassung der Umsätze aus der Nacht des Steuerwechsels. Hier können die Einnahmen aus der Nachtschicht auf den 01.07.2020 dem „neuen“ Steuersätzen unterworfen werden. Dies gilt nicht, soweit Rechnungen ausgestellt werden, in denen die Umsatzsteuer in Höhe der bis zum 30.06.2020 geltenden Umsatzsteuersätzen ausgewiesen wird.

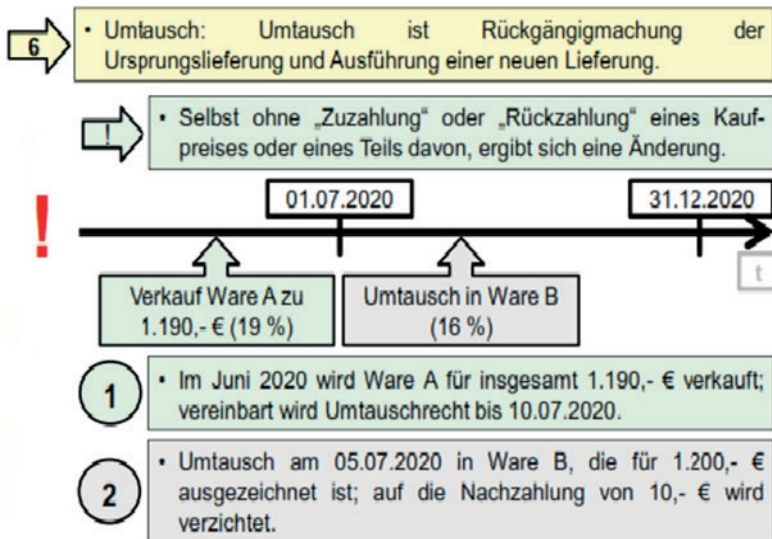
3) Besteuerung ins Gastronomiebetrieben

Auch hier können die Umsätze aus der Nacht auf den 01.07.2020 mit den „neuen“ Steuersätzen abgerechnet werden.

Übernachtungsleistungen sind erst am nächsten Morgen ausgeführt und unterliegen damit dem neuen Steuersatz – dies gilt ebenso für die anschließende Frühstücksleistung.

Wie in Nacht vom 31.12.2020 auf den 01.01.2021 zu verfahren ist, werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen.

4) Der Umtausch ist eine Rückgängigmachung der Ursprungslieferung und Ausführung einer neuen Lieferung



5) Gutscheine

Einzweck-Gutscheine: Bereits mit Ausgabe des Gutscheins gilt die Leistung als ausgeführt – es kommt zur abschließenden Besteuerung

Wird der Gutschein am 30.06.2020 ausgegeben gelten 7% oder 19%

Wird der Gutschein vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgegeben gelten 5 % oder 16%

Beim Mehrzweck-Gutschein wird die Leistung erst dann ausgeführt, wenn mit dem Gutschein bezahlt wird. Hier kommt der dann geltende Steuersatz zum Ansatz

Aufstellung des Gutscheins vor oder nach dem 30.06.2020 – 0%

Einlösung vom Gutschein vor dem 01.07.2020 – 7% oder 19%

Einlösung vom Gutschein nach dem 30.06.2020 bis zum 31.12.2020 – 5% oder 16%

Preiserstattungsgutscheine sind keine Gutscheine i.S.d. § 3 Abs. 13 UStG. Preiserstattungen für vorgehende Umsätze stellen Entgeltsminderungen dar. Diese müssen grundsätzlich dem zugehörigen Umsatz zugeordnet werden.

Hier greift eine Vereinfachungsregelung, so dass Preiserstattungs-Gutscheine die binnen zwei Monate (01.07. bis 31.08.2020) eingelöst werden, noch dem alten Steuersatz zugeordnet werden

Wichtig ist **das ordnungsgemäße Rechnungen** vorliegen.

Ansonsten besteht die Gefahr das die Steuer, die zu viel ausgewiesen wird trotzdem geschuldet wird.

Auch bei Eingangsrechnungen müssen Sie überprüfen die Steuer richtig ausgewiesen ist, dann ein Vorsteuerabzug besteht nur in Höhe des gesetzlich geschuldeten Steuerbetrages.

Gerade bei Miet-, Leasing- oder anderen Dauerverträgen muss für die Zeit vom 01.07. bis 31.12.2020 eine Zusatzvereinbarung getroffen werden bzw. die Dauermietrechnung muss entsprechend angepasst werden.

Ordnungsgemäße Rechnung

unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer

- Weist ein Unternehmer einen höheren Steuerbetrag in einer Rechnung aus, als er nach dem UStG für diesen Umsatz schuldet, schuldet er auch den überhöhten Betrag, **14c Abs. 1 UStG**.
- ➡ • Rechnung kann berichtigt werden, macht aber Arbeit.
- ➡ • Auch Angabe des Steuersatzes in einer Kleinbetragsrechnung nach **33 UStDV** stellt Steuerausweis dar (Berichtigung kaum möglich).
- ➡ • Auch Kaufvertrag, Mietvertrag (Dauermietrechnung), Leasingvertrag etc. stellt eine Rechnung i.S.d. **14 UStG** dar.
- Der Leistungsempfänger hat nur einen Vorsteuerabzug i.H.d. gesetzlich geschuldeten Steuerbetrags, **15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG**. Eventuell Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung?
- ➡ • Leistungsempfänger sollte Eingangsrechnung prüfen.
- ➡ • Kein Problem bei innergemeinschaftlichen Erwerben und Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens.

Wir werden Sie weiterhin auf den Laufenden halten. Uns ist klar, dass wir mit unseren Mandanten-Infos nicht jeden Einzelfall abdecken können. Ohnehin wird uns diese befristete Umstellung vor Probleme stellen, die wir jetzt noch nicht kennen. Wir hoffen und gehen davon aus, dass die Softwarehersteller einen Teil der Probleme abfedern können, vieles wird sich aber leider erst ergeben, wenn wir täglich damit umgehen.

Wenn Sie weitere Fragen zu dem Thema haben, kommen Sie gerne auf uns zu.